

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 71 (1926)  
**Heft:** 45

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 6. November 1926, Nr. 19

**Autor:** Schmid, Jakob / Brunner, E.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

20. Jahrgang

Nr. 19

6. November 1926

Inhalt: Staatsschule und Konfessionen (Schluß). — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Staatsschule und Konfessionen, Referat von J. Schmid (Schluß). — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Bericht über die ordentliche Jahresversammlung.

## Staatsschule und Konfessionen.

Zweite Antwort an Herrn Erziehungsdirektor Dr. H. Moußon.  
(Schluß.)

### IV.

Der grundsätzliche Standpunkt und die Stellung des Freisinns zur konfessionslosen Staatsschule.

Sie äußern sich in Ihrer Replik folgendermaßen:

«Können Sie denn nicht verstehen, daß jemand, der nicht bloß von Amtes wegen, sondern aus innerer Überzeugung für die allgemeine Volksschule eintreten und ihr Auseinanderfallen in Bekenntnisschulen verhindern möchte, dazu gelangt, einen Weg aus dem bedrohlichen, heutigen Zustande zu suchen? Was uns unterscheidet, ist, daß ich nicht vor der Frage zurückschrecke, ob nicht an Stelle der bisherigen Methode etwas anderes, besseres zu setzen sei, während Sie auf das jetzige System schwören...»

Hiezu vorerst eine Feststellung: Mein Vorschlag ist als ein *Kompromiß* aufzufassen. Ein Kompromiß bedeutet aber bis zu einem gewissen Grade ein Abweichen von der prinzipiellen Linie. Dazu habe ich mich aus schul- und referendumpolitischen Gründen entschlossen. Ich würde mich einer Unterlassungssünde schuldig machen, wollte ich trotzdem nicht meine grundsätzliche Stellung mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen.

Schon in meinem ersten Artikel habe ich angedeutet, daß die Entwicklung zweifellos in der Richtung einer Verselbständigung der sittlichen Erziehung innerhalb der Staatsschule im Sinne des staatsbürgerlichen Ideals gehe. Ich schwöre also nicht auf das jetzige System. Denn auch ich kenne einen Weg, der weit besser und gefahrloser zum gleichen Ziele führt, das Sie mit Ihrem Vorschlage zu erreichen gedenken. Wenn ich mit diesem Vorschlage nicht herausgetreten bin und einem Kompromiß das Wort rede, so geschieht es deshalb, weil unser Volk heute noch nicht innerlich darauf vorbereitet ist und als Religionsfeindlichkeit auslegen würde, was in Wirklichkeit wohlverstandenes Interesse der demokratischen Staatsform wäre: *Das Fach der Biblischen Geschichte sollte aus dem Lehrplan der Staatsschule herausgenommen und ohne irgendwelche Verbindlichkeit den Konfessionen überlassen werden. An dessen Stelle würde in organischer Verbindung mit den übrigen Fächern ein reiner Ethikunterricht erteilt.*

Zu dieser Forderung eines reinen Ethikunterrichtes als dem Zentralfach der staatsbürgerlichen Erziehung bekennen sich hervorragende Staatsmänner, Pädagogen und Schulreife aus allen Parteien.

Herr Dr. A. Welti, Bundesstadtkorrespondent der «Neuen Zürcher Zeitung» und führendes Mitglied der *Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz*, schreibt in der «*Politischen Revue*», dem Organ seiner Partei, in Heft 2 des Jahrganges 1926 einen Artikel, betitelt: *Konfessionalismus*, worin er sich mit dem Vorschlag unseres Herrn Erziehungsdirektors befaßt und zu folgendem Schlusse kommt: «Für uns ist es — nämlich das Entscheidende, das gegen den Vorschlag spricht — darin zu erblicken, daß der Einführung der Konfessionalisierung das Gesetz selbst ein, und zwar das hauptsächlichste erzieherische Moment aus der staatlichen Einheitsschule entfernt und dafür die konfessionellen Gegensätze in die Volksschule hineinbringt, und daß damit der große Gedanke, der dem Artikel 27 der Bundesverfassung zugrunde liegt, geschwächt wird. Sicher ist, daß sowohl das zürcherische als das bernische Schulgesetz, um nur von diesen zu reden, in dem Begriff der konfessionslosen staatlichen Einheitsschule

den religiösen Unterricht eingeschlossen wissen wollen. Wenn diese Einheit wirklich zu einem Ding der Unmöglichkeit geworden ist, dann würden wir als ultimo ratio vorziehen, den *Religionsunterricht ganz aus der Schule herauszunehmen* und ihn den kirchlichen Gemeinschaften extra muros scholae zu überlassen» (Seite 42).

Diese Ausführungen mögen immerhin erweisen, daß man im Lager des Freisinns sehr wohl begriffen hat, um welche idealen Güter der Kampf geht. Sie reinigen mich zugleich von dem bösen Verdachte, ich hätte unsern Herrn Erziehungsdirektor bei seiner Partei als Ketzer denunzieren wollen.

Ich führe noch eine ähnliche Äußerung Professor *Robert Seidels* an. Sie findet sich auf Seite 25 seiner ausgezeichneten Schrift: «*Sozialpädagogische Streiflichter*», die ihrer Grundsätzlichkeit wegen gerade für die Entscheidung der vorliegenden Frage heute, nach 40 Jahren ihres Erscheinens, hoch aktuell geworden ist. Robert Seidel schreibt: «Solange die Religion im Unterrichtsplan der Volksschule figuriert, gibt es keine allgemeine staatliche Volksschule, sondern nur vom Staate geleitete reformierte, protestantische, katholische Sonderschulen; solange religiöse Unterweisung in der Volksschule erteilt wird, ist namentlich in paritätischen Staaten keine nationale Erziehung denkbar; denn die Nation der Zukunft wird von zartester Jugend an in Protestanten, Reformierte und Katholiken geschieden, und endlich werden die Menschen solange nicht zu gegenseitiger Duldung und Achtung geführt werden können, als sie in den Schulen schon gelehrt werden, sich als die Besseren oder Aufgeklärteren gegenseitig zu betrachten und zu verachten.»

Gegen den Vorschlag, das Fach der Biblischen Geschichte in der Primarschule durch einen reinen Ethikunterricht zu ersetzen, wird von kirchlich gesinnten Kreisen immer wieder die Behauptung vorgebracht, *es gebe keine sittliche Erziehung ohne religiöse Grundlage*. Dieser Satz ist durch nichts wissenschaftlich erwiesen. *Er beruht auf der Annahme des religiösen Ursprungs der Moral.*

Diese Annahme ist ein kirchliches Dogma; dem gegenüber steht die Antithese: *Die Moral ist menschlich und entspringt einer menschlichen Anlage, nämlich der Vernunft. Es ist zudem längst durch die Kulturgeschichte die gesellschaftlich soziale Bedingtheit der menschlichen Sitte und Moral auf Grund einer erdrückenden Fülle von Tatsachenmaterial glänzend nachgewiesen worden.*

Keine Zeit wie gerade die heutige zeigt besser die Abhängigkeit der sittlichen Begriffe von wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen. Diese wissenschaftlich feststehenden Beziehungen zwischen Moral, Mensch und Gesellschaft müssen als Grundlage für eine gesellschaftlich staatliche Erziehung der Jugend und eine allgemein menschliche Sittenlehre dienen. Sie ist in ihrem Wesen eine rein menschliche *Pflichten- und Tugendlehre*, wirkt aber in ihren Absichten und Erfolgen der religiösen Unterweisung nicht entgegen. Im Gegenteil! *Gerade der Sittenunterricht der Volksschule unterstützt auf breiter Grundlage die religiöse Erziehung von Elternhaus und Kirche.*

Eine andere Frage ist freilich die, ob die allgemeinmenschliche Sittenlehre für alle Schüler verbindlich erklärt werden könnte. Aus einem Rekursentscheide des Erziehungsrates vom 13. April 1926 geht hervor, daß dieser die *Allgemeinverbindlichkeit* gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung, auf Entscheide des Bundesgerichts und Bundesrates auf Rechtsgutachten der Professoren *Burchardt* und *Fleiner* ablehnt. Allein aus den ebenso trefflichen wie scharfsinnigen Ausführungen

rungen des Einsenders H. C. K. im «Päd. Beob.» vom 19. Juni 1926 geht deutlich hervor, daß diese Rechtsfrage noch keineswegs abgeklärt ist, daß der oben skizzierte Sittenunterricht, der nur als eine allgemeine Pflichten- und Tugendlehre angesprochen werden darf, *nicht identisch* ist mit dem in den bundesgerichtlichen Entscheiden aufgeführten Unterrichte; denn in allen jenen Fällen handelt es sich um einen unzweideutig deklarierten *Religionsunterricht*.

Selbst Burckhardt sagt in seinem Kommentar: «Ob auch der von jeder religiösen Grundlage losgelöste Moralunterricht obligatorisch erklärt werden kann, mag fraglich erscheinen: handelt es sich um einen bloß praktischen Unterricht über die Pflichten der Menschen untereinander, so wird dagegen nicht viel einzuwenden sein.»

*Bis heute ist leider das Bundesgericht noch gar nie in den Fall gekommen, die Frage der Allgemeinverbindlichkeit für eine allgemein-menschliche Tugend- und Pflichtenlehre zu entscheiden.* Ein solcher Rechtsentscheid müßte gelegentlich provoziert werden, damit hierin endlich einmal Klarheit geschaffen würde.

Ihre nachfolgend aufgeführten Sätze geben zum Schlusse Anlaß zu einigen historischen Andeutungen. Sie schreiben: «Angenommen, aber nicht zugegeben, daß die Konfessionslosigkeit ein Dogma der freisinnig-demokratischen Schulpolitik sei, stehe ich auf dem Standpunkt, daß nur ein enger Doktrinarismus durch Dick und Dünn an einem Dogma festhalten kann, auch wenn es durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt ist. Sie werden aber auch den Beweis schuldig bleiben, daß die freisinnige Schulpolitik die Konfessionslosigkeit als Prinzip um ihrer selbst willen, als Eck- und Grundpfeiler der zürcherischen Staatsschule bezeichnet habe.»

Um gleich mit dieser letzten Bemerkung zu beginnen, antworte ich, daß ich diesen Beweis deshalb nicht zu erbringen habe, weil ich *keine* derartige Behauptung aufstellte. Ich erwähnte lediglich, die Staatsschule sei eine Schöpfung des Liberalismus. Damit habe ich eine geschichtliche Tatsache festgestellt, an deren Richtigkeit nicht gedeutelt werden kann.

*Wer wollte aber angesichts dieser Tatsache leugnen, daß die Forderung der staatsbürgerlichen Erziehung — die sittliche Erziehung durch die Staatsschule ist ein Teil dieser Erziehung — bewußt und klar eine völlige Lostrennung dieser Erziehung von kirchlichen Einflüssen von allem Anfang verfolgte!* Was die Aufklärung und der Liberalismus des 19. Jahrhunderts unter nationaler Erziehung verstanden hat, ist die Befreiung von Rom und von der Kirche überhaupt. Hat der Liberalismus in seinem Bestreben, die Schule der Botmäßigkeit der Kirche zu entreißen, in der Schulverfassung der Helvetik mit der Proklamierung des staatsbürgerlichen Zwecks der Volkserziehung nicht ernst gemacht? War nicht im tiefsten Grunde genommen die Verfassungsrevision der Dreißigerjahre vom selben Geiste der Lostrennung von der Kirche beseelt? Man könnte mir entgegenhalten, dieser Behauptung stehe die *Scherrsche Zweckbestimmung des Schulgesetzes von 1832* entgegen; denn diese enthalte den Ausdruck: *sittlich-religiös*. Die Schulverfassung von 1832 war das Resultat eines Kampfes zwischen freisinnig-liberaler und orthodox-protestantischer Auffassung. Das beweist gerade die Geschichte der Scherrschen Zweckbestimmung: Bei Anlaß der Jahrhundertfeier der Geburt von *Thomas Scherr* (1901) hat Professor *Robert Seidel* es ausgesprochen und den Nachweis geleistet, daß der Scherrsche Entwurf zur Zweckbestimmung folgende Fassung vorschlug: «Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig tätigen, bürgerlich brauchbaren und *sittlich-guten* \*) Menschen bilden.»

Robert Seidel hat ferner nachgewiesen, daß der § 2 jenes Entwurfes lautete: «Sie muß daher ihre Schüler zum Bewußtsein der geistigen Kräfte bringen und sie entwickeln, üben und stärken; sie muß ihre Schüler mit notwendigen, nützlichen und schönen Kenntnissen ausrüsten; sie muß dieselben mit den allgemeinen Pflichten und Rechten der Menschen bekannt machen und über ihre höhere Bestimmung belehren und aufklären: somit die allgemeine Menschenbildung vollenden.»

Hieraus geht aber klar hervor, daß schon *Scherr* der

\*) Von mir gesperrt.

Volksschule *keine religiöse, sondern staatliche und menschliche Zwecke zugrunde legen wollte*. Wenn trotzdem im Gesetz selber das *sittlich-gut* in *sittlich-religiös* abgeändert und der schöne § 2 gänzlich ausgemerzt wurde, war das sich der Einfluß orthodox-kirchlicher Strömungen, die ja spät mit dem Schlagwort, «die Religion ist in Gefahr» die schmäliche Absetzung und Vertreibung Scherrs und den famos Züriputsch auslösten.

Fast scheint es, als ob das Schlagwort: «Die Religion ist in Gefahr!» seine Wirkung neuerdings gerade bei der Frage des Unterrichts in der Sittenlehre geltend zu machen beginnt: denn heute wie damals sind es orthodox-kirchliche Stimme unversöhnliche Gegner des Liberalismus, die es der Lehrerschaft übel vermerken, daß sie in der Schulsynode 1924 in Winterthur die *wirkliche Scherrsche Zweckbestimmung* in dem *sittlich-gut* wieder aufgenommen hat. (Siehe Verhandlungen der Kirchensynode vom 23. Juni 1926.)

Welche Rolle fiel der freisinnig-demokratischen Partei im Kampfe um die neutrale Staatsschule zu? Als im Jahre 1848 das *Schenksche Eidgenössische Schulgesetz*, dessen wahre Absicht die Befreiung der schweizerischen Volksschule von den Konfessionen war, zur Abstimmung kam, war es die *Zürcher Freisinnige Partei*, die für die Annahme des Gesetzes war und entschieden eintrat.

In einem *Aufruf an das Schweizervolk der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz* (September 1919) steht auf Seite 3: «Die Schule soll, wie alle Staatseinrichtungen nach dem Bedürfnis des Zusammenlebens aller im Staate und nicht nach konfessionellen Ansprüchen eingerichtet, als wichtige Stätte der Volksbildung Gegenstand unserer Sorge sein.»

Und endlich lese ich im Entwurf zu den *Grundsätzen der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz* (1922): «Ihre Beibehaltung oder Ausmerzung — (nämlich der Freiheit der Eidgenossen) — gilt der kommende Kampf und insbesondere *ist auch die konfessionslose Schule* \*) das Kampfobjekt.»

Ich habe nie gehört, daß der Zürcher Freisinn von den Grundsätzen der Schweizerischen Gesamtpartei abgetrennt wäre oder diese gar bekämpft hätte.

Wenn das Zürichervolk, als der Gesetzgeber, bis heute die wirkliche neutrale konfessionslose Staatsschule noch nicht ihren letzten Konsequenzen im Gesetz verankert hat, so weist das nur, wie schwer der Kampf um die Verwirklichung der staatsbürgerlichen Ideale ist, daß um diese Ideale heute noch gekämpft werden muß. Es beweist aber keineswegs wie Sie schreiben, daß die Forderung nach der neutralen konfessionslosen Staatsschule «durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt ist.» — Ja, gerade die heutige konfessionelle Zerrissenheit und klerikale Anmaßung zeigt, wie notwendig es ist, alle Kräfte zur Erhaltung und zur Erweiterung der staatsbürgerlichen Errungenschaften des Liberalismus und der Demokratie zusammenzufassen.

Die Einführung eines reinen Ethikunterrichtes in die Volksschule ist ein solches Kampfobjekt. Das Zürichervolk wird dazu Stellung zu nehmen haben, wenn die Zeit für die staatspädagogische und staatsbürgerliche Forderung reif geworden ist. Der Vorschlag der Simultanschule wird wahrscheinlich eine allgemeine Bewegung für Einführung eines reinen Ethikunterrichtes nach ziehen.

## Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich. Staatsschule und Konfessionen.

### 1. Referat von *Jakob Schmid*, Primarlehrer in Zürich (Schluß.)

Wir Lehrer können unter keinen Umständen auf die Teilung von zwei Sittenlehrstunden verzichten, so wenig wie die Geistlichen auf die Erteilung ihres konfessionellen Religionsunterrichtes. Wir müssen die beiden Sittenlehrstunden haben, auch dann, wenn der Vorschlag Mousson in Erfüllung gehen sollte; denn der neutrale Ethikunterricht bedeutet für die *Erziehung zur Gemeinschaft* mehr als der konfessionelle Religionsunterricht, weil er die den Frieden erhaltende *Toleranz* in sich schließt.

Wir sollten jene Lehrer nicht in Schutz nehmen, die v

\*) Von mir gesperrt.

leicht aus Bequemlichkeit sich nicht bemühen, die Eltern, die ihre Kinder aus konfessionellen Gründen dispensieren lassen, aufzuklären. Andererseits bin ich durchaus der Ansicht, daß die Eltern zur Entscheidung in dieser Angelegenheit allein zuständig sind, und daß weder von der Seite des Lehrers noch von anderer Seite ein Zwang ausgeübt werden soll.

Eine Erhebung im Schulkreise III hat übrigens gezeigt, daß trotz der Bemühungen der katholischen Geistlichkeit, die Eltern zur Fernhaltung ihrer Kinder vom Sittenlehrunterricht zu veranlassen, über die Hälfte aller katholischen Schüler weiterhin daran teilnimmt.

Ein Elternzirkular der katholischen Schulsektion im gleichen Kreise verweist zur Begründung der rechtlichen Seite der Dispensationen wie Herr Moußon im besondern auf den bundesgerichtlichen Entscheid vom 30. Dezember 1897, wo ein Rekurs katholischerseits gegen den Regierungsrat des Kantons Aargau in bezug auf den Sittenlehrendispens gutgeheißen wurde. Halten wir nun aber den Lehrplan des Kantons Aargau unserem zürcherischen gegenüber, so sehen wir dort, und der bundesgerichtliche Entscheid verweist darauf, das Verlangen eines «Religionsunterrichtes» mit der für die Lehrer verbindlichen Wegleitung versehen: «Weckung und Ausbildung des sittlich-religiösen Gefühls, Entwicklung der sittlich-religiösen Grundbegriffe in Anlehnung an das neue Testament und Darstellung der Pflichten gegen Gott, Mitmenschen und Natur». Dieser Unterricht hat also entschieden religiösen Charakter, und wenn der Erziehungsrat des Kantons Zürich unsern Lehrplan mit dem aargauischen identifiziert, so kann man ihm den Vorwurf einer schlechten Prüfung der Dinge nicht ersparen. Ich habe mir die Mühe genommen, alle einschlägigen Entscheide gründlich zu studieren; aber ich komme zum Schlusse, daß selbst Burckhardt und Fleiner sich nicht mit dem Sittenunterrichte abklärend befaßt haben, von dem ich in Anpassung an die gegebenen Verhältnisse hier berichtet habe. Auch der Art. 49 der Bundesverfassung sagt: «Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.»

Über die katholische Ansicht betr. den Begriff «religiös» will ich mich nicht weiter verbreiten. Es ist klar, daß dieser Punkt von ihrem Standpunkte aus undiskutierbar ist. Aber der Art. 49 der Bundesverfassung über die Glaubens- und Gewissensfreiheit bemerkt: «Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.»

Ich glaube also, daß der katholische Standpunkt im Kanton Zürich nicht mit derselben Konsequenz wie in einem rein katholischen Kanton durchgesetzt werden kann, weil er einen Übergriff in die Zweckbestimmungen der zürcherischen Staatsschule in sich schließt. Sonderbar erscheint es mir, daß die Katholiken das Unrecht, daß die katholischen Kinder am Abend ihren Religionsunterricht besuchen müssen, unserm Lehrplan in die Schuhe schieben wollen. Ich kann mir nicht denken, wie es schultechnisch möglich wäre, alle Kinder einer städtischen Schulklasse innerhalb des Lehrplanes in besonderen Religionsabteilungen zu unterrichten. Jedenfalls aber hat sich auch Herr Moußon mit der Lösung des Problems gleichzeitiger Unterrichterteilung an alle Konfessionsabteilungen in einer Stadt wie Zürich gar nicht befaßt.

Man scheint ganz zu übersehen, daß wir es in Zürich mit einer katholischen Bevölkerung zu tun haben, die selbst in einem protestantischen Milieu lebt, ja zum Teil selbst hier in die Schule gegangen ist, und der unsere Volksschule das einzige und beste ist, was sie als Vorbereitung für das berufliche Leben ihren Kindern zu geben hat, und daß es somit schwer hält, nach gleichen Grundsätzen die religiösen Ideen zu verfechten, wie das in mehrheitlich katholischen Gegenden selbstverständlich ist.

Nicht die Schule und die Lehrerschaft haben die heutigen unliebsamen Erscheinungen heraufbeschworen, sondern jene extrem konfessionellen Kreise, denen nun tragischerweise der Vorschlag Moußon ungewollt die Schleppe tragen hilft. Es ist nicht wahr, daß in jenen Kantonen (St. Gallen!), wo das Prinzip Moußons in bezug auf die Sittenlehre und Biblische Geschichte zur Anwendung kommt, ein «Götterfriede» herrsche. Gott bewahre die zürcherische Volksschule vor dieser lähmen-

den Reibung zwischen dem «Herrn Pfarrer» und dem «Herrn Lehrer»! Es ist bedauerlich, daß der Erziehungsrat im Falle der Gemeinde Hinwil nicht den Mut aufbrachte, die Bezirks- und Gemeindepflege zu schützen. Ich würde mich getrauen, jeden Einzelfall meiner Sittenlehrerteilung dem Bundesgericht zur Beurteilung zu unterstellen und bin überzeugt, daß es auf Grund desselben die Ansicht des Erziehungsrates aus erziehungspraktischen Gründen als unhaltbar bezeichnen müßte.

Wir haben den größten aller Kriege erlebt; niemand hat ihn verhindern können, weder die Schule noch die Kirche. Der Krieg ist vorbei; aber das Gleichgewicht der Anschauungen und geistigen Strömungen wird noch auf Jahrzehnte hinaus nicht erreicht sein. Eine geistige und kulturelle Erneuerung wird sich der Schule und der Konfessionen bemächtigen. Möchten die zürcherische Lehrerschaft und mit ihr weite Volkskreise bedenken, daß die Volksschule der einzige gemeinsame Boden ist, durch den höhere Menschheitsideale als bloße Konfessions- und Parteipolitik erreicht werden können. Nur in dieser in höherem Sinne religiösen Gemeinschaft wird es uns fernerhin möglich sein, jenes wahre, echte Schweizertum zu erhalten, das seit Jahrhunderten als einzigartiges Vorbild in die Welt hinausleuchtete zum verborgenen oder offenen Ärgernis aller einseitigen und egoistischen Despoten. Unsere bitter erkämpfte und durch schwere Erfahrungen herausgebildete Rassen- und Konfessionsgemeinschaft kann zur friedlichen Völkergemeinschaft überleiten. Der Vorschlag Moußon raubt uns das Privileg, die fortschrittlichste schweizerische Volksschule zu sein und wirft uns um einen gewaltigen Schritt zurück. Die konfessionellen Kreise hätten alle Ursache, sich vor der Toleranz der zürcherischen Volksschule zu bücken; sie ist das wahre religiöse Element! Wenn sie das nicht wollen, so steht ihnen der Weg offen, auf unsere Volksschule zu verzichten.

Möchten aber alle Hüter der Schule an ihrem Orte dazu beitragen, daß die junge Generation nicht im Geiste der Zwiespältigkeit aufgezogen wird, sondern möchten wir für das Volksschulkind den Begriff «ethisch» soweit fassen lernen, daß wir die Kinder aller Volksklassen im Zeichen einer sonniigen Jugendzeit zu bürgerlich brauchbaren Elementen heranbilden können.

## Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

### Bericht über die ordentliche Jahresversammlung

vom 2. Oktober 1926 in Zürich.

Anwesend ca. 100 Mitglieder.

I. Im *Eröffnungswort* weist der Vorsitzende auf eine Besprechung hin mit Herrn Lehrmittelverwalter Kull, der, nachdem nur noch eine kleine Auflage des Rechenbuches für die III. Klasse vorhanden ist, dabei die Hoffnung aussprach, es möchten aus dem Schoße der E. L. K. Entwürfe für neue Rechenbücher für die I.—III. Klasse eingereicht werden. Der Vorstand teilt diese Erwartung und ist der Überzeugung, daß solche Entwürfe uns zur gegebenen Zeit zur Verfügung stehen werden.

II. Die *Geschäftsordnung* wird in der vorliegenden Reihenfolge gutgeheißen.

III. Als *Stimmzähler* werden gewählt die Herren Kollegen Albert Steiger in Henggart und Walter Ryffel in Oberwil.

IV. Abnahme der ersten *Jahresrechnung (1925)*. Der Rechnungsauszug, der jedem Mitgliede auf der Einladung zugestellt worden war, gestattete eine rasche Erledigung dieses Geschäftes. Ohne Bemerkung wurde die Rechnung der Rechnungsführerin mit Verdankung abgenommen. Sie weist bei 896.60 Fr. Einnahmen und 478.85 Fr. Ausgaben einen Überschuß von 417.75 Fr. auf.

V. In den gemäß Satzung erfolgenden *Wahlen* wurde in offener Abstimmung der bisherige Vorstand gesamthaft für eine neue Amtsdauer bestätigt, desgleichen die beiden Rechnungsprüfer.

VI. Der *Jahresbeitrag* wird für die Jahre 1927/28 auf dem bisherigen Ansatz von 3 Fr. belassen.

VII. Der *Rechenunterricht im 1.—3. Schuljahr und Grundsätze zu Lehrplan und Lehrmitteln*. Referat von Fräulein Olga Klaus in Winterthur. In ihrer sehr aufschlußreichen

Arbeit wies sich Fräulein Klaus überzeugend darüber aus, daß ihr die Grundfragen des Rechenunterrichtes auf der Elementarstufe in Theorie und Praxis wohlbekannt sind. Insbesondere verstand sie es ausgezeichnet, die beiden grundsätzlich verschiedenen Lehrweisen der Zählmethodiker und der Anschauungs- (Punktbilder-)methodiker einander gegenüberzustellen und kritisch zu beleuchten. Über die Veranschaulichungsmittel, über abstraktes und angewandtes Rechnen fiel manch treffliches Wort. Die Vortragende betonte verschiedentlich, wie wichtig es sei, daß der Schüler seine Zahlvorstellungen sich nicht nur gedächtnismäßig, auch nicht nur rein visuell, sondern vor allem handelnd erwerbe. Die Auslagen für Rechenbücher für die I. und II. Klasse möchte sie als mehr Gewinn versprechend eher für Anschaffung von Zähl- und Rechenmaterial verwenden. Als eine dringende Forderung bezeichnete Fräulein Klaus auch die Vereinheitlichung der Hilfsmittel für die Veranschaulichung der Zehner, Hunderter und des Tausenders (im Gegensatz zum heute vorgeschriebenen Wechsel von Zählrahmen zum Kubus). Die Stöcklinschen Rechenbücher wurden bei aller Anerkennung für den um den Rechenunterricht an den schweizerischen Volksschulen hochverdienten Bahnbrecher Stöcklin einer durchaus maßvollen und einleuchtenden Kritik unterzogen und die Forderungen des Programms für den Rechenunterricht an der Primarschule, genehmigt vom Erziehungsrat im Mai 1905, mit den seither gewonnenen psychologischen und methodischen Einsichten verglichen. Dem eben genannten Programm stellt die Referentin ein eigenes gegenüber, aus dem wir besonders folgende Forderungen hervorheben möchten:

1. Vermehrte Berücksichtigung der Zahlreihe und des Zählens (auch 2, 4, 6 — 1, 4, 7 usw.).
2. Individuelles Zählmaterial, damit jeder Schüler handelnd, nicht bloß als passiver Zuschauer, die Veränderungen in der Zahl der Dinge erlebt.
3. Größere Anpassung der angewandten Aufgaben an das noch unentwickelte sprachliche Verständnis der Schüler.
4. Vereinheitlichung des Materials für den Klassenunterricht.

Manch einer, der in der Überzeugung hergekommen war, wir hätten es doch in unserm Rechenbetrieb herrlich weit gebracht und eine Verbesserung in der Lehrweise sei auf absehbare Zeit ausgeschlossen, fühlte leise Bedenken an der Unübertrefflichkeit seiner bisherigen Lehrweise aufsteigen. Es zeigte sich dies deutlich in der Diskussion, wo nach einer tapfern Abwehr gegen das Neue zahlreiche Lehrkräfte, die das erste Jahrzehnt ihrer Lehrtätigkeit hinter sich hatten, sich begeistert für einen Neubau unseres Rechenunterrichtes gerade im Sinne einer vermehrten Berücksichtigung der Zählmethode aussprachen. Besondern Eindruck machte auch das Bekenntnis eines Lehrers für Schwachbegabte, der gerade durch die Zählmethode bei seinen Schülern sehr gute Erfolge erfahren durfte. Im übrigen konnte man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß gerade Lehrmittel vom Schlage unserer Stöcklinschen manche Lehrer verleiten, mechanisch den Stoff durchzudrillen und sich daneben wegen psychologischer Erwägungen keine grauen Haare wachsen zu lassen. Die Anregung zweier Diskussionsredner, auf eine spätere Aussprache hin möchten recht viele sich bekannt machen mit den neuen Bestrebungen im Rechenunterrichte, wie sie z. B. in den Lehrer- und Schülerheften von Kühnel und in der Leipziger Rechenfibel niedergelegt sind, fand deshalb sichtbar willige Hörer.

Die Wünschbarkeit von Lehrmitteln für die I. und II. Klasse war hierauf Gegenstand der Erörterung. Hier standen sich auch verschiedene Ansichten gegenüber. Während die einen aus schultechnischen Gründen ein Lehrmittel, zum mindesten eine Aufgabensammlung für die II. Klasse wünschen, möchten die andern für die ersten zwei Klassen auf Rechenbücher verzichten zugunsten von individuellem Zählmaterial; denn es ist überaus wichtig, daß der Schüler handelnd, nicht nur zuschauend ins Reich der Zahlen eindringe; auch hygienische Gründe sprechen gegen eine zu frühe Einführung der Rechenbücher. In dieser Beziehung leisten ja gerade die Rechentabellen (Reinhardt, Leuthold, Prager) viel bessere Dienste.

Hier mußte leider die Diskussion über den Rechenunterricht vorzeitig abgebrochen werden, obschon noch einige Fragen der Erörterung harreten. Der Zeiger rückte auf 5 Uhr und es waren noch ein paar Geschäfte zur Erledigung, die keinen Aufschub auf die nächste Versammlung ertrugen.

VIII. Die *Lesefrage* ist zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Über die Bewilligung zu Versuchen mit der Druckschrift gibt das «Amtliche Schulblatt» vom 1. Juni 1926 Aufschluß.

IX. Eine *Eingabe des Vorstandes der E. L. K. an den Erziehungsrat*, es möchten die *Lesekasten* unter die empfohlenen Lehrmittel aufgenommen werden, hatte Erfolg; an die Anschaffungskosten von Lesekasten sind somit bereits für 1926 Staatsbeiträge erhältlich. 1925 wurden 1900, 1926 schon 4900 unserer Lesekasten verkauft, davon etwa 2300 im Kanton Zürich.

X. Dem Gesuche des Vorstandes, auch die Buchstaben für die *Lesekasten* unter die empfohlenen Lehrmittel aufzunehmen, hat der Erziehungsrat bislang nur grundsätzlich zugestimmt. Eine definitive Beschlußfassung erfolgt, sobald die E. L. K. imstande ist, einen bestimmten Buchstabentyp zu empfehlen. Der Vorstand hat sich die Förderung dieser Angelegenheit sehr angelegen sein lassen. Er wählte die Typen der neuen Schweizerfibel; das Größenverhältnis von Lesekasten- und Fibelbuchstaben beträgt 3:2. Von der Schweizerfibel sind bisher bereits 10 000 Stück verkauft worden. Um ein ganz exaktes Wortbild und eine möglichst vorteilhafte Ergänzung des Buchstabensatzes zu erreichen, hat der Vorstand mit der Firma Schweizer in Winterthur Verhandlungen gepflogen, die dazu führten, daß künftig beidseitig bedruckte Buchstaben, sauber geschnitten und je zu 100 in einer durchsichtigen Düte verpackt, hergestellt werden. Diese Buchstaben werden nur unwesentlich teurer werden als die bisher erhältlichen. Herr Schweizer hat nun die technischen Vorbereitungen soweit gefördert, daß auf nächstes Frühjahr die neuen Buchstaben geliefert werden können. Den Verlag übernimmt die Elementarlehrerkonferenz.

Der Vorstand ersucht die Versammlung um die Vollmacht, bei der Firma Schweizer Buchstaben für 4000 Lesekasten drucken zu lassen. Die Versammlung stimmt diesem Antrag zu.

XI. Fräulein Schäppi empfiehlt, *Klassenleseapparate für die Wandtafel* zu schaffen. Der Vorstand nimmt diese Anregung zur Prüfung entgegen, desgleichen eine solche von Herrn Schneider in Uster, den Lesekasten dadurch zu verbessern, daß durch eine geeignete Vorkehrung das Herausnehmen der Buchstaben erleichtert wird.

XII. Der Vorstand würde es sehr begrüßen, wenn wertvolle Arbeiten aus dem Schoße der E. L. K. wie gerade das heutige Referat von Fräulein Klaus den Mitgliedern erhalten blieben und in die Hand gegeben werden könnten. Er beantragt deshalb der Versammlung, den Vorstand zu ermächtigen, die *Frage eines Jahrbuches* gründlich zu prüfen und gegebenenfalls die Herausgabe vorzubereiten. Dieser Antrag wird gutgeheißen.

XIII. Dem Vorstand wird die Aufgabe überbunden, neudings eine Umfrage betreffend *Druckschriftkurse* für die Frühjahr 1927 zu veranlassen und wenn nötig solche Kurse durchzuführen.

XIV. Der Vorsitzende erstattet der Versammlung Bericht über die im Frühjahr 1926 stattgefundenen *6 Druckschriftkurse*, die 139 Teilnehmer aus allen Bezirken aufwiesen. Auf die Kosten hatte der Erziehungsrat in sehr verdankenswert Weise einen Staatsbeitrag von 200 Fr. zugesichert. An den Kursen hatte sich der Erziehungsrat durch die Herren Professoren Gasser und Schinz, Sekundarlehrer Hardmeier und Pfarrer Reichen vertreten lassen.

Gegen halb 6 Uhr schloß die eindrucksvolle Tagung. Einmal mehr war der Beweis erbracht, daß unsere junge Stufe konferenz auf dem rechten Wege ist, das zu werden, was ihr Gründer seinerseits voraussagten: eine arbeitsfrohe, im Dienst von Schule und Schülern stehende Gemeinschaft. Möchten recht viele der heute noch Fernstehenden unsere Vereinigungen durch ihre Mitarbeit nach außen und innen stärken helfen.

Unter-Stammheim, den 8. Oktober 1926.

Der Berichterstatter: E. Brunner.